

Motion von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Anpassung von § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes (Behindertengerechte Bauweise)

Autor/in: [Regula Meschberger](#), SP-Fraktion
Mitunterzeichnet: Augstburger, Birkäuser, Brassel, Bühler, Chappuis, Degen, Fankhauser, Frommherz, Giger, gorrengourt, Göschke, Halder, Helfenstein, Hintermann, Huggel, Jäggi, Joset, Kirchmayr, Maag, Martin, Münger, Reber, Rebsamen, Rohrbach, Rüegg, Schmied, Schoch, Schweizer H., Schweizer K., Thüring, Trinkler, Vögelin, von Bidder, Widermann, Würth, Ziegler
Eingereicht am: 10. April 2008
Nr.: 2008-090
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Mit § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes setzte der Kanton Baselland ein klares Zeichen für das behindertengerechte Bauen. Mit der Anwendung der Bestimmungen wurden mittlerweile wichtige Erfahrungen gemacht. Nach Inkraftsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene und den in unserem Kanton gemachten Erfahrungen mit dem § 108 zeigt sich nun, dass die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes neuen Erkenntnissen angepasst werden müssen.

Einerseits gilt mit dem BehiG seit dem Jahr 2004 für die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen in der ganzen Schweiz ein guter, einheitlicher Standard. Auch die Frage der Verhältnismässigkeit ist mit klaren und praxistauglichen Bestimmungen geregelt. Andererseits überlasst das BehiG mit seinen rudimentären Vorgaben für die Kategorien der Wohnbauten und der Bauten mit Arbeitsplätzen den Kantonen bewusst einen breiten Handlungsspielraum. Diesen Spielraum gilt es nun den aktuellen Erkenntnissen entsprechend zu regeln.

In die Revision muss einfließen, dass es heute nicht mehr nur um behinderten-gerechtes Bauen, sondern um hindernisfreies Bauen grundsätzlich geht. Die Zahl alter Menschen nimmt stetig zu und damit auch die Vielfalt der Bedürfnisse. Im Alter wünschen sich viele Menschen, in ihrer angestammten Umgebung möglichst lange wohnen zu können. Das bedeutet, dass der Zugang zu den Wohnungen hindernisfrei gebaut sein muss, und die Wohnungen so konzipiert werden sollen, dass sie auf einfache Weise den Bedürfnissen von älteren und behinderten Menschen angepasst werden können. Hindernisfreies Bauen kommt dabei nicht nur Menschen mit einer Behinderung und alten Menschen zugute, es erleichtert auch allen anderen Personen das tägliche Leben.

Mehrfamilienhäuser sollten bereits ab 4 Wohnungen so gestaltet werden, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden können. Damit würde der bestehende § 108 entscheidend verbessert. Gleichzeitig würde der Kanton Baselland hier mit 8 anderen Kantonen (AG, AR, AI, BE, BS, GE, GL, NE, VS) gleichziehen.

Im Zusammenhang mit der von der IV angestrebten Integration in die Arbeitswelt ist es unbedingt notwendig, dass auch Arbeitsplätze hindernisfrei gestaltet sind.

Gemäss den Erkenntnissen in der aktuellen Revision der Norm SN 521 500 kann dies bereits mit einigen wenigen Bedingungen erreicht werden.

Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass der Geltungsbereich für diese Gebäudekategorie am einfachsten über die Geschossfläche definiert wird.

Ich beantrage, dass der Regierungsrat die Revision von § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes umgehend an die Hand nimmt. Als Basis dient der nachfolgende Vorschlag.

Titel

Hindernisfreies Bauen

Absatz 1

Bauten und Anlagen haben die Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen.

Absatz 2

Bei der Errichtung, der Erneuerung und bei Erweiterungen von öffentlich zugänglichen Bauten sind die dem Publikum zugänglichen Bereiche so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.

Absatz 3

Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer Geschossfläche von 500 m² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst werden können. Der Zugang zu mindestens einem Vollgeschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten. In schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen gewährt werden.

Absatz 4

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Behindertengerechtigkeit und bezeichnet die anzuwendenden Normen und Richtlinien.